Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen
Bezirk Reutte/Tirol
Tel. 05675/6406
e-mail gemeinde@zoeblen.gv.at

09. April 2026

AZ: 030-02/2026
Betrifft: Ladung zur Bauverhandlung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Frau Fuchs Nicole, 6677 Zöblen 15 hat bei der Gemeinde Zöblen um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: **Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, auf Gp. Nr. 1781/2, Ezl. 410, KG Zöblen,** angesucht.

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung:
im Gemeindeamt Zöblen, am 17.04.2026 um 8:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihren/r Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
Bevollmächtige/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der oder die Bevollmächtige/r eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der oder die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB: einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der oder die Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der oder die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der oder die Beteiligte mit seinem oder ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- **Gesamter Bauakt, im Gemeindeamt Zöblen, 6677 Zöblen 39, während der Amtszeiten.**
- **Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Zöblen kundgemacht.**

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.
Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:
im Gemeindeamt Zöblen, 6677 Zöblen 39 bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtszeiten.

Gemeindeamt Zöblen
A-6677 Zöblen
Bezirk Reutte/Tirol
Tel. 05675/6406
e-mail gemeinde@zoeblen.gv.at

09. April 2026

Wenn eine Beteiligte/r jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister:
Werner Gehring eh.